

Infodienst Landwirtschaft 3/2013

Außenstelle Mockrehna



Richtlinie Hochwasserschäden 2013

Das Hochwasser 2013 hat auch in der sächsischen Land- und Forstwirtschaft große Schäden verursacht. Anträge nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 können bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden gestellt werden. Die entsprechenden Hinweise, Merkblätter und Antragsformulare finden Sie unter www.sab.sachsen.de/de/hochwasser_2013/hochwasser_2013.jsp.

Ansprechpartner SAB:

Telefon: 0351 4910-4966
(Infohotline Hochwasser)

Ansprechpartner LfULG:

Zuständige Außenstelle

Ansprechpartner SMUL:

Thomas Eichler

Telefon: 0351 564-2387

E-Mail: thomas.eichler@smul.sachsen.de

Bitte berücksichtigen Sie – sofern nicht bereits erfolgt – für die Schadenserfassung folgende Empfehlungen:

- Listen Sie alle Schäden vollständig auf.
- Dokumentieren Sie die Schäden sorgfältig (Film, Foto, Zeugen, Skizzen, Karten, Rechnungen).
- Schätzen Sie die voraussichtliche Schadenshöhe, ggf. durch Hinzuziehen eines unabhängigen Sachverständigen.
- Denken Sie vor der Wiederherstellung von Flächen an die Beweissicherung.

Spezielle Informationen für Landwirtschaft und Gartenbau zum Hochwasser 2013 sind unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/29909.htm> verfügbar.

Neuer Tarifvertrag in der Landwirtschaft

Der im April 2013 abgeschlossene Tarifvertrag erhöht die Ausbildungsvergütungen in den Berufen Landwirt/in, Landwirtschaftswerker/in, Tierwirt/in aller Fachrichtungen, Pferdewirt/in, Fischwirt/in und Fachkraft Agrarservice. Er trat rückwirkend zum 1. März in Kraft.

Bei bestehenden Ausbildungsverträgen sind daher Änderungsverträge mit den neuen Vergütungen abzuschließen. Eine Kopie des Änderungsvertrages ist über den zuständigen Bildungsberater an das LfULG/Referat Berufsbildung zu senden. Bei abgeschlossenen Verträgen, die noch nicht im LfULG/Referat Berufsbildung eingereicht wurden, ist die Änderung auf dem bestehenden Vertrag zu dokumentieren und ebenfalls über den zuständigen Bildungsberater im LfULG einzureichen. Generell gilt: In Ausbildungsverträgen dürfen die tariflichen Regelungen um maximal 20 Prozent unterschritten werden. Sofern die Verträge korrekt abgeschlossen sind, werden sie in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen.

Angemessene Bruttovergütung (Tarifvertrag vom 12.04.2013):

	ab 01.03.2013 (EUR/Monat)	ab 01.09.2014 (EUR/Monat)
1. Ausbildungsjahr	510,00	560,00
2. Ausbildungsjahr	550,00	600,00
3. Ausbildungsjahr	600,00	660,00

Ansprechpartner LfULG:

Katja Zschaage

Telefon: 0351 8928-3406

E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de

Weitere Informationen zum Ausfüllen eines Ausbildungsvertrages sind in den entsprechenden Merkblättern auf den Seiten der Grünen Berufe in Sachsen unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/> zu finden.

Rechtliche Änderungen in der Tierhaltung

Novellierung Geflügelpest-Verordnung

Nach der ersten Verordnung zur Änderung der Geflügelpestverordnung gilt in Deutschland die Freilandhaltung von Geflügel wieder als Regelhaltung. Die bisher geltende Aufstallungspflicht ist aufgehoben. Den zuständigen Behörden verbleibt jedoch die Möglichkeit, auf der Grundlage einer Risikobewertung die Aufstallung regional anzuordnen. Bislang war die Freilandhaltung von Geflügel nur auf der Basis amtlicher Ausnahmegenehmigungen möglich.

Geflügelhalter sollten jedoch, unabhängig von der geänderten Rechtslage, unbedingt auf eine seuchenhygienische Absicherung der Bestände achten.

Nähere Informationen im Internet unter:

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/geflpestschtv/gesamt.pdf

Tiergesundheitsgesetz veröffentlicht

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 ist im Bundesgesetzblatt vom 27. Mai 2013 verkündet worden und wird das geltende Tierseuchengesetz ablösen.

Das Tiergesundheitsgesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Bis dahin gilt das Tierseuchengesetz weiter. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen treten allerdings am Tag nach der Verkündung (BGBl. I S. 1324) in Kraft (28. Mai 2013).

Im Hinblick auf die Bekämpfung von Tierseuchen wurden die bewährten Vorschriften grundsätzlich übernommen, darüber hinaus wird verstärkt auf Prävention gesetzt.

Das Tiergesundheitsgesetz enthält eine Reihe von neuen Regelungen zum vorbeugenden Schutz vor Tierseuchen, deren Bekämpfung und zur Verbesserung der Überwachung. So wird zum Beispiel der Personenkreis erweitert, der eine anzeigepflichtige Tierseuche anzeigen muss. Das sind neben den Amtsveterinären künftig zum Beispiel auch Tiergesundheitsaufseher, Veterinäringenieure, amtliche Fachassistenten und Bienensachverständige.

Zudem wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, neben der Bekämpfung von Tierseuchen auch vorbeugend tätig zu werden, zum Beispiel durch eigenbetriebliche Kontrollen oder verpflichtende hygienische Maßnahmen. Eine weitere neue Rechtsgrundlage ermöglicht künftig ein Monitoring über den Gesundheitsstatus von Tieren: Durch die Untersuchung repräsentativer Proben können damit Gefahren für die Tiergesundheit frühzeitig erkannt werden. Außerdem können die zuständigen Behörden künftig Schutzgebiete einrichten. Das sind Gebiete, die überwiegend frei sind von bestimmten Tierseuchen und in die Tiere nur mit nachgewiesenem entsprechenden Gesundheitsstatus verbracht werden dürfen.

Quelle und weitere Informationen:

www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tiergesundheitsgesetz.html.

Ansprechpartner:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise

Ansprechpartner SMUL:

Dr. Michael Richter

Telefon: 0351 564-2355

E-Mail: michael.richter@smul.sachsen.de

Informationsmaterial zur „Ergebnisorientierten Honorierung artenreichen Grünlandes“

Für die zukünftige Förderperiode der EU (2014/15–2020) wird in Sachsen eine neue Fördermaßnahme zur Erhaltung wertvoller Wiesen und Weiden – die „Ergebnisorientierte Honorierung artenreichen Grünlandes“ (s. Infodienst 02/2013) angeboten. Dazu liegen nun zwei Informationsmaterialien vor: Die Broschüre „Artenreiches Grünland in Sachsen – Bestimmungshilfe für die Kennarten“ stellt die Maßnahme vor und erläutert die Methode zur Beurteilung des Grünlandschlages. Anhand von Kurzbeschreibungen, Fotos und Zeichnungen werden alle Kennarten bzw. Kennartengruppen vorgestellt, die für die Förderfähigkeit artenreichen Grünlandes in Sachsen relevant sind.

Ergänzt wird die Broschüre durch den Kennartenfächer in Spielkarten-Format, in dem die Arten in Kurzform dargestellt sind. Durch sein handliches Format eignet er sich für die schnelle Bestimmung der Kennarten vor Ort.

Die Informationsmaterialien liegen bei allen Außenstellen aus und können auch über den Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bezogen bzw. als PDF heruntergeladen werden: www.publikationen.sachsen.de; Telefon: 0351 2103-671; E-Mail: publikationen@sachsen.de.

Ansprechpartner LfULG:

Zuständige Außenstelle

Für fachliche Fragen:

Ronny Goldberg

Telefon: 03731 294-2304

E-Mail: ronny.goldberg@smul.sachsen.de

Dr. Stefan Kesting

Telefon: 037439 742-29

E-Mail: stefan.kesting@smul.sachsen.de

Befragungsergebnisse zum Berufsnachwuchs

Zum Thema „Berufsnachwuchs im Agrarbereich in Sachsen“ führte das LfULG im Jahr 2012 eine Befragung von Unternehmen der Branche sowie von Auszubildenden und Studenten landwirtschaftlicher Studienrichtungen durch. Für die Rückmeldungen gilt allen beteiligten Betrieben, Auszubildenden und Studenten ein herzlicher Dank. Im Folgenden ausgewählte Ergebnisse:

In Sachsen waren 2010 in landwirtschaftlichen Unternehmen über 30.000 Arbeitskräfte beschäftigt. Mehr als ein Viertel der ständig Beschäftigten war 2010 bereits über 55 Jahre alt, knapp 30 % waren zwischen 45 und 55 Jahre alt. Bis zum Jahr 2020 muss daher mit einem altersbedingten Ausscheiden jeder vierten Arbeitskraft gerechnet werden. Zusätzlich werden über ein Drittel der landwirtschaftlichen Führungskräfte in den nächsten zehn Jahren planmäßig in den Ruhestand gehen. Insgesamt scheidet in Landwirtschaft und Gartenbau bis 2020 knapp 6.450 Beschäftigte aus dem Berufsleben aus.

Durch Rationalisierungen und Betriebsaufgaben wird sich der Arbeitskräftebedarf bis 2020 um ca. 9 % verringern. Um den Bedarf zu decken, müssen in den nächsten Jahren jährlich etwa 460 landwirtschaftliche und 65 gartenbauliche Ausbildungen (Lehrausbildungen und Studium) neu begonnen werden. In den landwirtschaftlichen Berufen wurde im Mittel der letzten Jahre zwar der Bedarf an Fachhoch- und Hochschulstudenten gedeckt, der Bedarf an neuen Lehrausbildungsverhältnissen konnte jedoch nur zu knapp 75 % bedient werden.

Im laufenden ersten Lehrjahr sind beim LfULG insgesamt (ohne Forstwirte) ca. 13 % weniger Ausbildungsverträge (663) als im Vorjahr (758) registriert. Ausbildungsbetriebe sollten sich deshalb schon jetzt um neue Lehrverträge für das kommende Ausbildungsjahr bemühen.

Hinsichtlich der Berufsausbildung wurde von der Mehrzahl der Unternehmen eine stärkere Einflussnahme auf die persönliche Entwicklung der Auszubildenden durch die Schule gefordert. Verbesserungen in der praktischen überbetrieblichen Ausbildung (ÜbA) sowie in der fachtheoretischen Ausbildung in den Berufsschulen wurden ebenfalls von etwa einem Fünftel der Betriebe gewünscht. Die Betriebsleiter führten über 20 Kriterien zur Verbesserung der betrieblichen Lehrausbildung auf. Am häufigsten wurden dabei der zeitliche Aufwand der Ausbildung (mehr Zeit für Ausbildung nehmen; höhere Intensität der Betreuung) und die bessere Einbeziehung der Auszubildenden in den Betrieb genannt (qualifiziertere Aufgaben erteilen, Verantwortung übertragen, stärker in Produktionsprozess eingliedern, selbständigeres Arbeiten).

Die Auszubildenden schätzten die Verbesserungsmöglichkeiten der betrieblichen Ausbildung ähnlich ein wie die Betriebsleiter. Der Hauptgrund für unzufriedene Lehrlinge ist das Empfinden, dass die Ausbilder zu wenig Zeit haben bzw. investieren. Dies wird begleitet von „unzureichender Anleitung“, „zu eintönige Arbeiten“ sowie allgemeinen Schwierigkeiten im Betrieb (Unzufriedenheit und Arbeitszeit).

Die vollständigen Ergebnisse wurden in der Schriftenreihe, Heft 5/2013 „Untersuchung zum Berufsnachwuchs im Agrarbereich“ im Internet veröffentlicht: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/18450>

Ansprechpartner LfULG:

Tobias Pohl

Telefon: 0351 2612-2502

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de

Eva-Maria Neumann

Telefon: 0351 2612-2514

E-Mail:

eva-maria.neumann@smul.sachsen.de

Robby Oehme

Telefon: 0351 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Fortbildungslehrgang Schaf- und Ziegenhaltung

In der Fachschule Großenhain des LfULG wird ab Anfang September ein neuer Lehrgang zur fachlichen Qualifikation in der Schaf- und Ziegenhaltung angeboten. Der Unterricht ist vor allem zur Vorbereitung auf die Schäfermeisterprüfung ausgerichtet, kann aber auch für die externe Facharbeiterprüfung oder als Fortbildungsmöglichkeit ohne Prüfungsabsichten (Zertifikat zur Lehrgangsteilnahme) besucht werden.

Der Lehrgang findet in zwei Herbst-/Wintersemestern 2013 und 2014 im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch (Fachtheorie und Praxis) und in Großenhain (wirtschaftlich-rechtlicher Teil sowie Berufsausbildung und Mitarbeiterführung) statt. Aufgrund der langen Anreisewege vieler Interessenten wird der Lehrgang von September bis Dezember an zwei Tagen pro Woche mit der Möglichkeit der Übernachtung im Lehrlingswohnheim Köllitsch durchgeführt. Vorgesehen sind auch Schulungstage für die praktischen Fertigkeiten.

Ansprechpartner im LfULG:

Carola Förster

Telefon: 03522 311-404

oder 034222 46-2109

Mobil: 01522-2935669

E-Mail: carola.foerster@smul.sachsen.de

	Inhalt	Abschlussmöglichkeit
Teil 1	Grundlagenwissen Fachtheorie und Praxis: ■ Schafzucht und Tiergesundheit ■ Praxistage zu Produkten und Vermarktung ■ Grünlandbewirtschaftung, Landschaftspflege und Fütterung ■ Haltungsverfahren, Technik und Herdenmanagement	Zertifikat zur Teilnahme; externe Facharbeiterprüfung
Teil 2	Betriebsleitertätigkeit: ■ Rechnungswesen und Wirtschaftslehre, Betriebsbeurteilung ■ Steuer und Versicherung ■ Agrarpolitik und Recht	Zertifikat zur Teilnahme; Teilbereich zur Meisterprüfung
Teil 3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung: ■ Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	Teilbereich zur Meisterprüfung

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (pdf-Dokumente)

- Arbeitskräfte in der Land- und Ernährungswirtschaft (Heft 4/2013)
- Untersuchung zum Berufsnachwuchs im Agrarbereich (Heft 5/2013)
- Analyse der Zuchtpopulation des Deutschen Sportpferdes (Heft 6/2013)
- Verbesserung der Lagerqualität von Äpfeln (Heft 7/2013)
- Alternative elektronische Tierkennzeichnung (Heft 8/2013)
- Verbesserung der P-Effizienz im Pflanzenbau (Heft 9/2013)
- Automatische Melksysteme in Sachsen (Heft 10/2013)
- Apfelanbau unter Hagelnetz (Heft 11/2013)

Detaillierte Informationen unter:
www.publikationen.sachsen.de

Broschüren/Faltblätter

- Hinweise zum sachkundigen Pflanzenschutz im Zierpflanzenbau 2013
- Artenreiches Grünland in Sachsen
- Rote Liste und Artenliste Sachsens - Farn- und Samenpflanzen
- Schutz von Bäumen und Sträuchern in Sachsen

Ansprechpartner LfULG:

Anne-Christin Matthies-Umhau
 Telefon: 0351 2612-9104

E-Mail:

anne-christin.matthies@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von August bis September

Datum	Thema	Ort
23.08.13	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
26.08.13 – 30.08.13	DLG-Herdenmanager Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.08.13	Fachveranstaltung Energiepflanzen	Vereinshaus »Narrenklause«, Falkenberger Straße 10, 04880 Trossin
29.08.13	Schulung für Häckslerfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.09.13	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Str. 12, 01326 Dresden-Pillnitz
04.09.13	Workshop Stoppelbearbeitung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.09.13	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
07.09.13; 09:30 Uhr	Praxistag für Kaninchenhalter »Futter und Fütterung – wichtige Komplexe für die erfolgreiche Kaninchenzucht«	LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.09.13	Fachveranstaltung Qualitätsgetreide	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
11.09.13	Ökofeldtag und Flurschau	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
20.09.13 – 21.09.13	Sachkundelehrgang Pferdehaltung (Teil I)	Hauptgestüt Graditz, Dorfstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz
24.09.13; 13:00 Uhr	20. Sächsischer Geflügeltag	Landgasthof Deuben, Leipziger Straße 65, 04828 Deuben
25.09.13- 26.09.13	Praktikerseminar Biogas für Anlagenfahrer (Teil I)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.09.13	Sächsischer Fleischrindtag	wird noch bekannt gegeben
28.09.13	Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen – Monitoring und Management	Haus der Tausend Teiche, Dorfstraße 29, 02694 Gutttau OT Wartha

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-9106

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter

www.smul.sachsen.de/vplan

Außenstelle Mockrehna

Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen

Hinweise zu den Vor-Ort-Kontrollen 2013

Auch in diesem Jahr erfolgt die Auswahl der Kontrollbetriebe zentral für ganz Sachsen. Alle Flächen des ausgewählten Betriebes werden kontrolliert – 50 % visuell und 50 % durch Messung.

Bei Feststellung von Unstimmigkeiten kann die Messquote erhöht werden. Die Messung erfolgt schlagbezogen. Die Schlaggrenzen sind vor allem auf Grünland durch markante Punkte in der Natur oder durch Pfähle zu markieren, das gleiche gilt für nebeneinander liegende Ackerschläge mit gleicher Kulturart. Kann die Grenze zur Kontrolle nicht eindeutig festgestellt werden, gilt die Fläche als nicht vorgefunden. Alle durch das Hochwasserereignis vom Juni geschädigten und dadurch eventuell nicht messbaren Flächen werden als Fall höherer Gewalt anerkannt, sofern dafür unserer Behörde eine Anzeige vorliegt. Die beantragte bzw. vor dem Schadensereignis festgestellte Fläche oder Kulturart wird in diesem Fall anerkannt.

Auf Grundlage der neuen Orthofotos von 2012 werden die Feldblöcke überarbeitet und angepasst. Neben den Vor-Ort-Kontrollen erfolgen auch verstärkt Messungen einzelner unplausibel erscheinender Schlaggrößen, um die tatsächlichen Begebenheiten vor Ort zu prüfen. Sollte sich herausstellen, dass bereits im Vorjahr eine falsche Größe beantragt worden ist, kann es zu Rückforderungen kommen.

Anzeige von Baumaßnahmen und außerlandwirtschaftlicher Nutzung

Anzeigen von Flächenreduzierungen wegen Baumaßnahmen oder Mitteilungen zu vorübergehender außerlandwirtschaftlicher Nutzung sind bei teilweiser Flächeninanspruchnahme immer zusammen mit einer Feldblockskizze, auf der die geänderte Schlagnutzung gekennzeichnet ist, einzureichen. Die vorübergehende außerlandwirtschaftliche Nutzung muss mindestens drei Tage vor Beginn bei der Außenstelle angezeigt sein.

Hochwasserschäden UM/NE-Flächen

Nachdem zahlreiche Anzeigen zu „Fällen höherer Gewalt“ im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis Juni 2013 in der Außenstelle Mockrehna eingegangen sind, benötigen wir zur Prüfung des UM/NE-Beihilfeanspruchs 2013 ggf. noch einige Angaben.

Alle betroffenen Landwirte werden gebeten, konkret schriftlich mitzuteilen (sofern noch nicht geschehen), welche Zuwendungsvoraussetzungen (Termine, Bewirtschaftungsauflagen etc.) bei der jeweiligen UM/NE-Maßnahme nicht eingehalten werden können.

Ebenfalls ist mitzuteilen, ob es auf UM/NE-Flächen Schäden gibt (z. B. durch Schwemmgutablagerung, Geröll/Kies, Ausspülungen, weggebrochene Uferbereiche), die eine Fortführung der UM/NE-Maßnahme in den Folgejahren unmöglich machen. In diesen Fällen bitte die Flächengröße in Hektar (ha) angeben.

Antragsteller, die selbst nicht vom Hochwasser betroffen sind bzw. die nicht betroffene UM/NE-Flächen zur Futternutzung anderen Landwirten zur Verfügung stellen möchten, werden gebeten, dies der Außenstelle Mockrehna schriftlich unter Angabe der FLIK-, Feldstücks- und Schlag-Nr. anzuzeigen und zu begründen.

Es sind auch die Namen der vom Hochwasser betroffenen Landwirte mitzuteilen, denen das Futter zur Verfügung gestellt wird.

Sachgebiet Naturschutz

Mit Unterstützung der Richtlinie NE hat der Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz e. V. das Projekt „Kompetenzzentrum Natura 2000“ ins Leben rufen können. Im Rahmen dieses Projektes wird in den nächsten Jahren eine umfassende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum europäischen Schutzgebietsnetz N2000 mit unmittelbarem Regionalbezug angeboten.

Ansprechpartner:

Bettina Geißler

Telefon: 034244 531-24

E-Mail: bettina.geissler@smul.sachsen.de

Annerose Hoffmann

Telefon: 034244 531-45

E-Mail:

annerose.hoffmann@smul.sachsen.de

Gudrun Walther

Telefon: 034244 531-44

E-Mail: gudrun.walther@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:

Marina Mehlert

Telefon: 034244 531-32

E-Mail: marina.mehlert@smul.sachsen.de

Lars Schreiber

Telefon: 034244 531-38

E-Mail: lars.schreiber@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:

Daniela Heine

Projektkoordinatorin

LPV Torgau-Oschatz e.V.

Kompetenzzentrum Natura 2000

Schlachthofstraße 1, 04860 Torgau

Telefon: 03421 7785027

Telefax: 03421 7785028

E-Mail: natura-in-nordsachsen@web.de

Hinweise zur Nutzung hochwassergeschädigter Futtermittel

Infolge der Hochwasserereignisse können Futtermittel durch direkten Kontakt mit kontaminiertem Wasser bzw. Schlämmen verunreinigt sein.

Wenn die Unbedenklichkeit nicht garantiert werden kann, ist aus Gründen der Vorsorge für Mensch und Tier auch im Zweifelsfall ein Futtermittel von der Verfütterung unbedingt auszuschließen. Nur Untersuchungsbefunde können hier Klarheit schaffen.

Unerwünschte Stoffe nicht auszuschließen

Durch eine punktuelle Belastung können insbesondere erhöhte Konzentrationen an Dioxinen, Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln, Quecksilber, Nitrat-Stickstoff, Polychlorierte organische Verbindungen (PCB), Mineralölkohlenwasserstoffe, Salmonellen und Fäkal-Coli nicht ausgeschlossen werden. Gefährdet sind insbesondere Futterflächen, die sich in der Nähe einer der folgenden überfluteten Kontaminationsquellen befinden:

- Abwassereinrichtungen/Güllegruben/Festmistlager/Dung- und Jauchegruben/Sickersaftgruben/Kompostieranlagen/Klärschlammager
- Hausmüll- bzw. Industriemülldeponien
- kontaminierte Erden und Sande
- Düngemittellager/Pflanzenschutzlager/Lager der chemischen Industrie und des Handels
- Haushaltchemikalien
- frisch gedüngte, mit Klärschlamm bzw. Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen
- Mineralöle aus Haushalten und Industrieanlagen
- Tierkadaver

Welche Untersuchungen sind sinnvoll?

Die Betriebsleiter sind für die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Regelungen verantwortlich! Hier schützt Unwissenheit nicht vor Strafe. Die erste Untersuchung sollte immer sensorisch (mittels Sinnenprüfung) erfolgen. Dabei ist zu prüfen, in welchem Maße das Futtermittel durch Wasser oder Schlamm verunreinigt wurde.

Weil sich die unerwünschten Stoffe im Boden anreichern können, kann es zu einer Akkumulation von pflanzenverfügbaren Schadstoffen oder einer Kontamination mit angereicherten Erden kommen. Es kann somit auch ratsam sein, die Böden zu untersuchen, um für die Folgeaufwüchse die Risiken bewerten zu können.

Der Futterwert ist eingeschränkt

Außer den genannten futtermittelhygienischen Aspekten sind auch Veränderungen im Futterwert der überfluteten Futtermittel nicht auszuschließen.

Prüfen Sie, ob Wasser in das Silo (auch Schlauchsilos, Ballensilos, Big-Bags, Tüten oder Säcke aus wasserfestem Material und Hochsilos, Erdsilos, Futtermittel in Bergerräumen) eindringen konnte. Es kann dadurch zu einer Vermehrung unerwünschter mikrobieller Keime kommen.

Futternutzung sensibel beurteilen

Feldfutter bzw. Grünlandaufwüchse sind entweder verschmutzt bzw. kontaminiert oder in ihrem Wachstum geschädigt bzw. stark gestresst. Hier ist von Bedeutung, wie lange und wie hoch die Pflanzen vom Hochwasser bedeckt waren. Wenn ein schneller Abfluss des Wassers möglich war, sind außer Verschmutzungen der Pflanzen oft keine Schädigungen der wachsenden Pflanze erkennbar. Aber ölige Kontaminationen auf Futtermitteln müssen zwangsläufig zu einem Fütterungsverbot und Vernichtung des Futtermittels führen, weil diese Rückstände nicht abwaschbar sind.

Eine Aberntung von überfluteten Grünlandflächen zur Futtergewinnung bzw. eine Beweidung sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Länger überflutete und infolge erstickte Pflanzen (Staunässe > drei Wochen) sollten schnellstmöglich geerntet werden. Überständige und durch die Überschwemmung stark verschmutzte Grünlandaufwüchse sollten über Kompostierung, Verbrennung oder Biogasanlagen verwertet oder entsorgt werden. Hier muss jedoch auf die aktuelle Rechtsprechung für Düngung, Komposte und Klärschlämme geachtet werden. Eine Siliereignung der Bestände ist oft nicht gegeben.

Ansprechpartner:

Abteilung Tierische Erzeugung:

Dr. Olaf Steinhöfel

Telefon: 034222 46-2200

E-Mail: olaf.steinhofel@smul.sachsen.de

Grünlandflächen sollten in jedem Fall sauber beräumt, abgeschleppt und gewalzt werden.

Durch die Überflutung kann es auch zu einem erhöhten Pilzdruck insbesondere im Getreide kommen. Die Nutzung dieser Bestände als Getreideganzpflanzensilagen ist nicht sinnvoll (geringer Kornanteil, schlechtere Konserviereignung, Vermehrung bakterieller Keime).



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Anne-Christin Matthies-Umhau, Telefon: +49 351 2612-9104, Telefax: +49 351 2612-2099,

E-Mail: anne-christin.matthies@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Außenstelle Mockrehna

Schildauer Straße 18, 04862 Mockrehna

Petra Bretschneider, Telefon: +49 34244 531-12, Telefax: +49 34244 531-50, E-Mail: mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Roland Kohls

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

21.06.2013

Gesamtauflagenhöhe:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.